

Stadt Sehnde · Postfach 100 161 · 31312 Sehnde

Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit

Bearbeiterin: Saskia Bartels-Wehrhahn,

Juliane Gorka

Telefon: 05138 - 3030

E-Mail: bartels.sehnde@htp-tel.de

Datum: 12. Dezember 2022

Einverständniserklärung zu Foto-, Ton- und/ oder Filmaufnahmen

Vom Kind/Jugendlichen und von Erwachsenen können während einer Veranstaltung Foto-, Ton- und/oder Filmaufnahmen gemacht werden und zur Veröffentlichung:

- auf der Homepage der Veranstalter
- in (Print-) Publikationen der Veranstalter
- in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook/ instagram) der Veranstalter
- und für weitere Verwendungszwecke (z.B. örtliche Presse)

verwendet und für diese Zwecke auch abgespeichert werden. Die Fotos-, Ton- und/ oder Film(Video)aufnahmen dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Veranstalter*. Veranstalter ist die Stadt Sehnde und/ oder Drittanbieter z.B. Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen.

Fotos-, Ton- und/oder Filmaufnahmen können im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos-, Ton- und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Die Einverständniserklärung ist freiwillig und kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung soweit dies dem Veranstalter möglich ist.



Stadt Sehnde · Postfach 100 161 · 31312 Sehnde

Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit

Bearbeiterin: Saskia Bartels-Wehrhahn,

Juliane Gorka

Telefon: 05138 - 3030

E-Mail: bartels.sehnde@htp-tel.de

Datum: 12. Dezember 2022

Einverständniserklärung

Zur Teilnahme meines Kindes an Veranstaltungen des Ferienpass und/ oder der Verlässlichen Ferienbetreuung der Stadt Sehnde 2023.

Liebe Eltern, bitte lesen Sie das Folgende aufmerksam durch:

Ich, habe mein Kind als personensorge und/oder erziehungsberechtigte Person für den Ferienpass und/ oder die Verlässliche Ferienbetreuung 2023 unter https://www.ferienpass-sehnde.de/ registriert und erkläre mich damit einverstanden, dass:

- a) mein Kind an dem vom Fachdienst Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit der Stadt Sehnde organisierten und durchgeführten und von mir angemeldeten Veranstaltungen des Ferienpass und/ oder der Verlässlichen Ferienbetreuung teilnimmt,
- b) sowohl meine als auch die personenbezogenen Daten meines Kindes im Rahmen der Teilnahme am Ferienpass und/ oder der Verlässlichen Ferienbetreuung gespeichert werden.
- c) sowohl meine als auch die personenbezogenen Daten meines Kindes im Rahmen der Teilnahme am Ferienpass und/ oder der Verlässlichen Ferienbetreuung an Dritte, die Veranstaltungen durchführen, ausschließlich zum Zweck der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung weitergegeben werden.

Sind in Bezug auf die Teilnahme des von mir angemeldeten Kindes/ Jugendlichen auf gewisse gesundheitliche Besonderheiten / spezielle Einschränkungen zu achten, so sind diese von mir unter Anmerkungen, während der Registrierung, benannt worden.

Ich versichere, Personensorge- und/oder Erziehungsberechtigte/r des registrierten Kindes/ Jugendlichen zu sein. Als personensorge- und/oder erziehungsberechtigte Person versichere ich zur Einwilligung dieser Einverständniserklärung berechtigt zu sein.

Ich versichere, dass ich die für eine Teilnahme meines Kindes am Veranstaltungsprogramm geltenden Teilnahmebedingungen und Hinweise für den Ferienpass/ die Verlässliche Ferienbetreuung abruf- und einsehbar unter https://www.ferienpass-sehnde.de/, aufmerksam gelesen und verstanden habe.

Kontakt Bankverbindung

Stadt Sehnde

Ich erkläre mich mit der Geltung der Teilnahmebedingungen für den Ferienpass/ die verlässliche Ferienbetreuung einverstanden. Ich versichere, dass mein Kind körperlich und geistig in der Lage ist an den Veranstaltungen, zu denen ich es angemeldet habe, teilzunehmen.

Bei Ausflügen oder mehrtägigen Veranstaltungen haben Kinder/ Jugendliche die Möglichkeit sich in Gruppen zu mindestens drei Personen zusammenzufinden und einige Zeit zu verbringen. Diese Gruppen bewegen sich ohne ständige Aufsicht, z.B. im Freizeitpark oder in der Stadt. Die Kinder erhalten die Notfalltelefonnummer der Betreuer*innen. Alle anderen Kinder gehen in Gruppen mit erwachsenen Betreuer*innen.

Ich bin damit einverstanden, dass diese Einverständniserklärung für alle Ferienpass/ Verlässliche Ferienbetreuung Veranstaltungen im Jahr 2023 gilt.

Mir ist bewusst, dass ich mein erklärtes Einverständnis jederzeit ganz oder teilweise schriftlich widerrufen kann. Mir ist bewusst, dass im Falle meines Widerrufs dieser ausschließlich für Veranstatungen ab Widerruf gilt.



Stadt Sehnde · Postfach 100 161 · 31312 Sehnde

Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit

Bearbeiterin: Saskia Bartels-Wehrhahn

Telefon: 05138 - 3030

E-Mail: bartels.sehnde@htp-tel.de

Datum: 12. Dezember 2022

Teilnahmebedingungen für den Ferienpass

Liebe Eltern, bitte lesen Sie das Folgende aufmerksam durch:

Der Ferienpass ist ein Angebot von Freizeitveranstaltungen für Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren. Die Veranstaltungen werden organisiert vom Fachdienst Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit, der Stadt Sehnde, Nordstraße 10, 31319 Sehnde, Kinder- und Jugendtreff im Bonhoefferhaus, Am Papenholz 10, 31319 Sehnde, Tel.: 05138 3030, E-Mail: bartels.sehnde@htp-tel.de (künftig als Organisatorin bezeichnet). Die Durchführung der im Programm enthaltenen Einzelveranstaltungen erfolgt durch die Stadt Sehnde selbst oder durch Drittanbieter (künftig als Veranstalter*in bezeichnet). Die Veranstaltungen finden in den Osterund/oder Sommerferien in Niedersachsen statt.

Dafür gelten folgende Teilnahmebedingungen:

1. Programmen und Veranstaltungen

- 1.1. Der Ferienpass besteht aus verschiedenen kostenlosen und kostenpflichtigen, für unterschiedliche Altersklassen geeigneten Veranstaltungen. Die Veranstaltungen können unter https://www.ferienpass-sehnde.de abgerufen werden.
- 1.2. An dem Programm können Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 17 Jahren teilnehmen, die in Sehnde ihren Wohnsitz haben oder in Sehnde die Oster-und/ oder Sommerferien verbringen (zukünftig als Teilnehmende bezeichnet).
- 1.3. Die Durchführung der Veranstaltungen erfolgt durch die Stadt Sehnde selbst oder durch Drittanbieter mit eigenem Personal oder Ehrenamtlichen in eigener Verantwortung. Wer die jeweilige Veranstaltung durchführt, kann dem Programm entnommen werden. Soweit die Veranstaltungen von einem Drittanbieter durchgeführt werden, gelten je nach Anbieter gesonderte Bedingungen. Je nach Veranstaltungsart und Anbieter sind ggf. zusätzliche Einverständniserklärungen/Fragebögen etc. abzugeben.
- 1.4. Die Teilnahme an einer Veranstaltung setzt eine Registrierung, dem Einverständnis der Datenschutzerklärung und Teilnahmebedingungen, Buchung (Veranstaltung) und ggf. Bezahlung der Teilnahmeentgelte voraus. Die Anzahl der Teilnehmenden

Kontakt Bankverbindung

- pro Veranstaltung ist begrenzt. Besondere Teilnahmevoraussetzungen der Veranstalter*innen sind zu beachten.
- 1.5. Die Anmeldung zu der Veranstaltung hat die Personensorge-/Erziehungsberechtigte der Kinder und Jugendlichen vorzunehmen.
- 1.6. Änderungen im Programm bleiben vorbehalten.
- 1.7. Die Veranstalter*in organisiert das Angebot und gewährleistet die Betreuung und Beaufsichtigung der Teilnehmenden während der Veranstaltung.
- 1.8. Soweit nicht anders angegeben, ist im Teilnahmeentgelt (Kosten) keine Verpflegung der Teilnehmenden mit Essen und Getränken enthalten.
- 1.9. Die An- und Abreise zu den einzelnen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten der Teilnehmenden. Die Veranstaltungen beginnen und enden am in der Anmeldebestätigung als Treffpunkt ausgewiesenen Ort zu den dort angegebenen Anfangs- und Endzeiten.

2. Betreuung und Beaufsichtigung der Teilnehmenden

- 2.1. Die Betreuung und Beaufsichtigung der Teilnehmenden erfolgt durch die Veranstalter*in oder soweit die Veranstaltung durch einen Drittanbieter durchgeführt wird, erfolgt sie durch den Drittanbieter.
- 2.2. Die Aufsichtspflicht der Veranstalter*in beginnt grundsätzlich mit der Übernahme der Teilnehmenden am Treffpunkt zu der angegebenen Zeit. Sie endet grundsätzlich soweit nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart, am Treffpunkt mit der Abholung der Teilnehmenden.
- 2.3. Die Abholung durch Personensorge-/Erziehungsberechtigte hat am Ende der Veranstaltung pünktlich zu erfolgen. Verspätet sich die Ankunft/Rückkehr zum Treffpunkt voraussichtlich um mehr als 15 Minuten, erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme mit den Personensorge-/ Erziehungsberechtigten. Die Veranstalter*in wartet, bis alle Kinder und Jugendlichen abgeholt worden sind.
- 2.4. Die Veranstalter*in ist berechtigt Kinder und Jugendliche, die die Veranstaltung stören, von dieser und weiteren Veranstaltung auszuschließen. Eine Störung liegt z.B. vor, wenn andere Teilnehmende, die Betreuer*innen oder Dritte gefährdet, beleidigt oder belästigt werden. In diesem Fall haben die Personensorge-/Erziehungsberechtigten die Teilnehmenden auf telefonische Aufforderung unverzüglich abzuholen oder die unverzügliche Abholung zu organisieren. Eine Erstattung der Teilnahmeentgelte erfolgt nicht.
- 2.5. Die Personensorge-/Erziehungsberechtigten haben bei der Registrierung in der Rubrik Anmerkungen darauf hinzuweisen, wenn bei Teilnehmenden Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten usw. vorliegen oder ob die Teilnehmenden Medikamente einnehmen müssen. Die Veranstalter*in verabreicht grundsätzlich keine Medikamente an Teilnehmende.
- 2.6. Im Fall eines Unfalls einer teilnehmenden Person ergreift die Veranstalter*in die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Personensorge-/Erziehungsberechtigten werden unverzüglich unterrichtet, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

3. Teilnahmebedingungen

- 3.1. Die Teilnehmenden müssen das festgesetzte Mindest- oder Höchstalter haben. Sie müssen ggfs. besondere Teilnahmevoraussetzungen (z.B. Schwimmabzeichen, Geschlecht etc.) erfüllen.
- 3.2. Die Teilnehmenden müssen gesund sein. Soweit angemeldete Teilnehmende mit erkennbaren Krankheitsanzeichen (wie z.B. Fieber, Husten, Schnupfen) am Treffpunkt erscheinen oder sich während der Durchführung der Veranstaltung Krankheitsanzeichen bemerkbar machen, ist die Veranstalter*in berechtigt diese von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. In diesem Fall gelten die Ziffern 2.4 Satz 3.
- 3.3. Ggfs. bestehende Anordnungen der Gesundheitsbehörden sind zu beachten.

4. Registrierung

- 4.1. Die Registrierung erfolgt elektronisch durch eine sorge-/erziehungsberechtigte Person über die Internetseite https://www.ferienpass-sehnde.de. Die Registrierung erfolgt kostenfrei. Mehrfachregistrierungen sind unzulässig.
- 4.2. Bei der Registrierung hat die sorge-/erziehungsberechtigte Person eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie tagsüber zu erreichen sind.
- 4.3. Nach der Registrierung können zunächst Veranstaltungen in einer Wunschliste erstellt werden. Aus diesen Wunschlisten aller Registrierten werden die Veranstaltungsplätze für die Teilnehmenden zugeteilt. Im Anschluss erhalten Personensorge-/Erziehungsberechtigte eine Mitteilung, an welchen Veranstaltungen das Kind oder der Jugendliche teilnehmen können. Daraus ergibt sich eine verbindliche Anmeldung gemäß Ziffer 5.

5. Buchung

- 5.1. Die Anmeldung zu einer Veranstaltung erfolgt durch das Zusammenstellen der Wunschliste auf der Internetseite https://www.ferienpass-sehnde.de. Die Zusammenstellung ist durch die Personensorge-/Erziehungsberechtigte im Account der jeweiligen Teilnehmden und innerhalb eines Zeitraums (Wunschlistenphase) vorzunehmen. Zeitlich vor und nach der Wunschlistenphase eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Neu- und Nachmeldungen können erst ab dem Zeitpunkt des Resteverkaufs getätigt werden.
- 5.2. Die Anmeldung einer teilnehmden Person sollte von den Personensorge/-Erziehungsberechtigen verbindlich sein. Die Anzahl der Teilnehmden pro Veranstaltung ist begrenzt. Nach Ablauf des in Nr. 5.1 genannten Anmeldezeitraums (Wunschlistenphase) erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsplätze. Nach der Vergabe erhält die personensorge-/ erziehungsberechtigte Person, sofern ein Teilnahmeplatz verfügbar ist, von der Organisatorin ein Email über die erfolgte Vergabe. Im Account der teilnehmenden Person können nun die zugeilten Veranstaltungen eingesehen und online per ePayment oder an den angegebenen Barzahltagen in bar bezahlt werden.
- 5.3. Die Teilnahmeberechtigung ist nur mit schriftlicher oder telefonischer Zustimmung der Organisatorin übertragbar.
- 5.4. Die Teilnahme an einer Veranstaltung setzt voraus:

- Buchung der Veranstaltung,
- die Einverständniserklärungen für die Teilnahme,
- soweit die Veranstaltung kostenpflichtig ist, die fristgemäße Bezahlung des Veranstaltungsentgeltes und
- die Erfüllung besonderer Teilnahmevoraussetzungen, falls es die Veranstaltung erfordert.

Mit der Auswahl einer (Wunsch-)Veranstaltung erkennt die Personensorge-/Erziehungsberechtigte diese Teilnahmebedingungen ausdrücklich an.

- 5.5. Erfolgen mehr Anmeldungen zu einer Veranstaltung als Plätze vorhanden sind, wird über die Teilnahme im Losverfahren entschieden.
- 5.6. Einige Veranstaltungen setzen zusätzliche veranstaltungsspezifische Haftungsverzichtserklärungen oder Fragebögen (z.B. füs Kart fahren) voraus. Diese Erklärungen sind am Treffpunkt der jeweiligen Veranstaltung vor Beginn oder, soweit es sich um Mehrtagesveranstaltungen handelt, nach Bestätigung der Anmeldung bei der Organisatorin abzugeben. Teilnehmer*innen die die Erklärung nicht abgegeben haben, werden von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

6. Teilnahmeentgelte (Kosten)

- 6.1. Die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen ist für die Teilnehmenden teilweise kostenpflichtig. Die Teilnahmeentgelte (Kosten der jeweiligen Veranstaltungen pro Teilnehmer*innen) sind im Veranstaltungsprogramm ausgewiesen.
- 6.2. Soweit die Teilnahme an der Veranstaltung kostenpflichtig ist, ist das Teilnahmeentgelt, nach der Zuteilung während der Zahltage, an den auf der Website der Organisatorin ausgewiesenen Zahltagen innerhalb der angegebenen Öffnungszeiten in bar im Kinder- und Jugendtreff oder online per ePayment zu bezahlen.
- 6.3. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der vorgenannten Frist (Zahltage), verfällt die Anmeldung und der Platz wird für den Resteverkauf wieder frei gegeben.
- 6.4. Wird eine Veranstaltung während des Resteverkaufs im Account der Teilnehmenden durch eine sorge-/erziehungsberechtigte Person selbst gebucht ist das Teilnahmeentgelt innerhalb einer Frist von 30 Minuten per ePayment zu bezahlen. Wird eine Veranstaltung während des Resteverkaufs über die Organisatorin nachgemeldet, ist das Teilnahmeentgelt innerhalb der nächsten zwei Werktag im Kinder- und Jugendtreff in bar zu bezahlen.

Erfolgt in beiden Fällen die Bezahlung nicht innerhalb der Fristen (vor Beginn der Veranstaltung), verfällt die Anmeldung und der reservierte Platz wird für den Resteverkauf wieder frei gegeben.

6.5. Es gilt der Grundsatz "bezahlt ist bezahlt". Gezahlte Teilnahmeentgelte werden nur bei Absage durch die Organisatorin erstattet.

7. Absage, Ausfall von Veranstaltungen

- 7.1. Die Organisatorin ist in folgenden Fällen berechtigt, Veranstaltungen abzusagen oder abzubrechen:
 - Die erforderliche Anzahl an Teilnehmenden wurde nicht erreicht.

- Die für die Veranstaltung vorgesehene Betreuer*in fällt aus und eine Ersatzkraft kann nicht gestellt werden.
- Die Veranstaltung kann aus Witterungsgründen nicht stattfinden oder muss abgebrochen werden. Die Sicherheit der Teilnehmer*innen hat oberste Priorität. Sofern die Veranstaltung aufgrund der Witterungslage abgebrochen werden muss, werden die Personensorge-/Erziehungsberechtigten telefonisch informiert und um Abholung der Teilnehmer*innen gebeten.
- Es liegt ein Fall höherer Gewalt vor, z.B. Streik.
- 7.2. Die Personensorge-/Erziehungsberechtigten werden, bei Absage oder Abbruch einer Veranstaltung informiert.
- 7.3. Stellt sich vor oder während der Veranstaltung heraus, dass Teilnehmenden nicht die körperlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, ist die Veranstalter*in berechtigt, diese auszuschließen. Bereits gezahlte Teilnahmeentgeelte werden nicht erstattet.

8. Haftung

Die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen durch die Teilnehmenden erfolgt ausschließlich und uneingeschränkt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Die Organisatorin übernimmt keine Haftung bei Unfällen die Teilnehmenden während der Veranstaltungen, insbesondere Sachschäden und/oder Personenschäden, ereignen.

Die Organisatorin haftet nicht für Schäden, die Teilnehmende bei der Durchführung der Veranstaltungen verursachen. Die Organisatorin haftet auch nicht für den Verlust von Sachen, die die Teilnehmenden zur Veranstaltung mitbringen.

9. Anfertigung von Fotos, Ton- oder Filmaufnahmen; Datenschutz

- 9.1. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Anfertigung von Fotos, Ton- oder Filmaufnahmen sowie mit einer eventuellen Veröffentlichung in Medien oder sozialen Netzwerken einverstanden. Sind Teilnehmende damit nicht einverstanden, ist dies möglichst bei der Registrierung zu erklären.
- 9.2. Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung werden beachtet.



Stadt Sehnde · Postfach 100 161 · 31312 Sehnde

Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit

Bearbeiterin: Juliane Gorka Telefon: 05138 - 3030

E-Mail: gorka.sehnde@htp-tel.de

Datum: 12. Dezember 2022

Teilnahmebedingungen für die Verlässliche Ferienbetreuung

Liebe Eltern, bitte lesen Sie das Folgende aufmerksam durch:

Die verlässliche Ferienbetreuung ist ein Angebot in den Oster-, Sommer- und Herbstferien für berufstätige Personensorge-/Erziehungsberechtigte von Grundschulkindern. Die Verlässliche Ferienbetreuung wird organisiert vom Fachdienst Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit, der Stadt Sehnde, Nordstraße 10, 31319 Sehnde, Kinder- und Jugendtreff im Bonhoefferhaus, Am Papenholz 10, 31319 Sehnde, Tel.: 05138 3030, E-Mail: gorka.sehnde@htp-tel.de (künftig als Organisatorin bezeichnet). Die Durchführung erfolgt durch die Stadt Sehnde selbst (künftig als Veranstalter*in bezeichnet).

Dafür gelten folgende Teilnahmebedingungen:

1. Programm

- 1.1. Die Verlässliche Ferienbetreuung ist kostenpflichtig. Sie kann unter https://www.ferienpass-sehnde.de gebucht werden.
- 1.2. An der Verlässlichen Ferienbetreuung können Grundschulkinder teilnehmen, deren Personensorge-/Erziehungsberechtigte berufstätig sind (zukünftig als Teilnehmde bezeichnet).
- 1.3. Die Durchführung der verlässlichen Ferienbetreuung erfolgt durch die Stadt Sehnde selbst mit eigenem Personal oder Ehrenamtlichen in eigener Verantwortung.
- 1.4. Die Teilnahme an der Verlässlichen Ferienbetruung setzt eine Registrierung, dem Einverständnis der Datenschutzerklärung und Teilnahmebedingungen, Anmeldung (Betreuungswoche), Bezahlung des Teilnahmeentgelt und der postalischen Zusendung oder per Mail der Arbeitsbescheinungen der Personensorge-/Erziehungsberchtigten voraus. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Betreuungswoche ist auf 25 Teilnehmende begrenzt.
- 1.5. Die Anmeldung zu der Ferienbetreuung hat die Personensorge-/Erziehungsberechtigte der Kinder vorzunehmen.

Kontakt Bankverbindung

- 1.6. Änderungen im Wochenprogramm bleiben vorbehalten.
- 1.7. Die Veranstalter*in organisiert die Ferienbetreuung und gewährleistet die Betreuung und Beaufsichtigung der Teilnehmenden während der Betreuungszeit.
- 1.8. Im Teilnahmeentgelt (Kosten) ist ein tägliches Mittagessen mit Getränken enthalten. Das Frühstück ist den Kosten nicht enthalten und muss von den Teilnehmenden mit gebracht werden.
- 1.9. Die Ferienbetreuung beginnt um 8:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr am Kinder- und Jugendtreff, Am Papenholz 10, 31319 Sehnde.

2. Betreuung und Beaufsichtigung der Teilnehmer*innen

- 2.1. Die Betreuung und Beaufsichtigung der Teilnehmenden erfolgt durch die Veranstalter*in.
- 2.2. Die Aufsichtspflicht der Veranstalter*in beginnt grundsätzlich mit der Übernahme der Teilnehmenden am Kinder- und Jugendtreff zu der angegebenen Zeit. Sie endet grundsätzlich soweit nicht gesondert mündlich *oder* schriftlich vereinbart, am Kinder- und Jugendtreff mit der Abholung der Teilnehmden.
- 2.3. Die Abholung durch Personensorge-/Erziehungsberechtigte hat am Ende des Tages pünktlich zu erfolgen. Verspätet sich die Ankunft/Rückkehr zum Kinder- und Jugendtreff voraussichtlich um mehr als 15 Minuten, erfolgt eine telefonische Kontaktaufnahme mit den Personensorge-/ Erziehungsberechtigten. Die Veranstalter*in wartet, bis alle Kinder abgeholt worden sind.
- 2.4. Die Veranstalter*in ist berechtigt Kinder, die die Ferienbetreuung stören, von dieser und weiteren Veranstaltung auszuschließen. Eine Störung liegt z.B. vor, wenn andere Teilnehmende, die Betreuer*innen oder Dritte gefährdet, beleidigt oder belästigt werden. In diesem Fall haben die Personensorge-/Erziehungsberechtigten die Teilnehmende auf telefonische Aufforderung unverzüglich abzuholen oder die unverzügliche Abholung zu organisieren. Eine Erstattung der Teilnahmeentgelte erfolgt nicht.
- 2.5. Die Personensorge-/Erziehungsberechtigten haben bei der Registrierung in der Rubrik Anmerkungen darauf hinzuweisen, wenn bei Teilnehmenden Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten usw. vorliegen oder ob die Teilnehmenden Medikamente einnehmen müssen. Die Veranstalter*in verabreicht grundsätzlich keine Medikamente an Teilnehmende. Ist die Verabreichung des Medikaments durch Betreuer*innen erforderlich, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die Art und Weise der Verabreichung ergibt.
- 2.6. Im Fall eines Unfalls einer teilnehmenden Person ergreift die Veranstalter*in die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Die Personensorge-/Erziehungsberechtigten werden unverzüglich unterrichtet, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

3. Teilnahmebedingungen

- 3.1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Verlässlichen Ferienbetreuung ist die Berufstätigkeit der Personensorge-/Erziehungsberechtigten des teilnehmenden Grundschulkindes.
- 3.2. Grundschulkind ist, wer zum Zeitpunkt der Verlässlichen Ferienbetreuung an einer Grundschule im Stadtgebiet Sehnde gemeldet ist.

- 3.2.1. Während der Betreuungswochen im Sommer gilt dies auch für sog. Schulanfänger*innen die im laufenden Kalenderjahr eingeschult werden. Sie haben die Möglichkeit die verlässliche Ferienbetreuung zu nutzen.
- 3.2.2. Sollten Plätze in den Betreuungswochen im Herbst verfügbar sein, können diese auch von 5. Klässlern, in Rücksprache mit den Organisator*innen, gebucht werden.
- 3.3. Die Teilnehmenden müssen gesund sein. Soweit angemeldete Teilnehmende mit erkennbaren Krankheitsanzeichen (wie z.B. Fieber, Husten, Schnupfen) am Kinderund Jugendtreff erscheinen oder sich während der Durchführung der
 Ferienbetreuung Krankheitsanzeichen bemerkbar machen, ist die Veranstalter*in berechtigt diese von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. In diesem Fall gelten die Ziffern 2.4 Satz 3.
- 3.4. Ggfs. bestehende Anordnungen der Gesundheitsbehörden sind zu beachten.

4. Registrierung

- 4.1. Die Registrierung erfolgt elektronisch über die Internetseite https://www.ferienpasssehnde.de. Die Registrierung erfolgt kostenfrei. Mehrfachregistrierungen sind unzulässig.
- 4.2. Nach der Registrierung können die Betreuungswochen gebucht werden. Mit der anschließenden Zahlung ergibt sich eine verbindliche Anmeldung gemäß Ziffer 5.

5. Buchung

- 5.1. Die Buchung erfolgt durch die Personensorge-/Erziehungsberechtigte.
 Betreuungswochen können ab Bekanntgabe der Freischaltung bis Beginn der jeweiligen Ferien (maßgeblich sind die niedersächischen Ferien) je nach Verfügbarkeit gebucht werden.
- 5.2. Die Betreuungswochen können nur blockweise gebucht. Einzelne Tage können nicht gebucht werden.
- 5.3. Bei der Anmeldung hat die sorge-/erziehungsberechtigte Person eine Telefonnummer anzugeben, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind.
- 5.4. Die Buchung und Bezahlung der Betreuungswoche ist verbindlich.
- 5.5. Die Teilnahmeberechtigung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Organisatorin übertragbar.
- 5.6. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt voraus:
 - eine Teilnahmebestätigung durch die Organisatorin,
 - die Einverständniserklärungen für die Teilnahme,
 - die fristgemäße Bezahlung
 - Vorliegen der ausgefüllten und unterschrieben Arbeitsbeschnigung der Personensorge-/Erziehungsberechtigten.

Mit der Buchung einer Betreuungswoche erkennt die Personensorge-/Erziehungsberechtigte diese Teilnahmebedingungen ausdrücklich an.

5.7. Erfolgen mehr Anmeldungen zu einer Betreuungswoche als Plätze vorhanden sind, wird über die Teilnahme nach der Reihenfolge der Buchung entschieden.

6. Teilnahmeentgelte (Kosten)

- 6.1. Die Teilnahme an der Verlässlichen Ferienbetreuung ist für die Teilnehmden kostenpflichtig. Die Teilnahmeentgelte (Kosten) sind ausgewiesen.
- 6.2. Das Teilnahmeentgelt ist von dem jeweiligen Teilnehmden während des Bestellvorgangs online per ePayment zu bezahlen.
- 6.3. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb des Bestellvorgans, verfällt die Anmeldung und der Platz wird wieder frei gegeben.
- 6.4. Es gilt der Grundsatz "bezahlt ist bezahlt". Gezahlte Teilnahmeentgelte werden bei Nicht-Teilnahme nicht erstattet.
- 6.5. Teilnahmeentgelte werden bei Rücktritt, nach erfolgreicher Buchung der Ferienbetreuung, nur erstattet, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind
 - Der Rücktritt muss der Veranstalter*in schriftlich vorgelegt werden
 - Der dadurch frei gewordene Platz kann durch ein anderes Kind (Warteliste) ersetzt werden.

7. Absage, Ausfall der Ferienbetreuung

- 7.1. Die Organisatorin ist in folgenden Fällen berechtigt, die Ferienbetreuung abzusagen oder abzubrechen:
 - Die für die Veranstaltung vorgesehene Betreuer*in fällt aus und eine Ersatzkraft kann nicht gestellt werden.
 - Es liegt ein Fall höherer Gewalt vor, z.B. Streik.
- 7.2. Die Personensorge-/Erziehungsberechtigten werden, bei Absage oder Abbruch informiert.

8. Haftung

Die Teilnahme an der Verlässlichen Ferienbetreuung durch die Teilnehmden erfolgt ausschließlich und uneingeschränkt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Die Organisatorin übernimmt keine Haftung bei Unfällen die Teilnehmden während der Ferienbetreuung, insbesondere Sachschäden und/oder Personenschäden, ereignen.

Die Organisatorin haftet nicht für Schäden, die Teilnehmer*innen bei der Durchführung der Ferienbetreuung verursachen. Die Organisatorin haftet nicht für den Verlust von Sachen, die die Teilnehmenden zur Ferienbetreuung mitbringen.

9. Anfertigung von Fotos, Ton- oder Filmaufnahmen; Datenschutz

9.1. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Anfertigung von Fotos, Ton- oder Filmaufnahmen sowie mit einer eventuellen Veröffentlichung in Medien oder sozialen Netzwerken einverstanden. Sind Teilnehmden damit nicht einverstanden, ist dies möglichst bei der Registrierung zu erklären.

9.2. Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung werden beachte.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schule gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu z\u00e4hlen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelf\u00e4lle vor; au\u00dferdem nennt das Gesetz noch virusbedingte h\u00e4morrhagische Fieber, Pest und Kinderl\u00e4hmung. Es ist aber h\u00f6chst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland \u00fcbertragen werden.
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertagungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannten Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder fliegende Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar- Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwenigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kinde bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen **zu Hause** jemand an einer **schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesem beiden genannten Fällen müssen Sie **die Kindertageseinrichtung benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie**, **Masern**, **Mumps** (Röteln), **Kinderlähmung**, **Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an ihr Gesundheitsamt.